

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Ulrike Höfken-Deipenbrock, Steffi Lemke, Kristin Heyne
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1995
— Drucksachen 13/50 Anlage, 13/414 , 13/510, 13/527, 13/966, 13/528, 13/529 —**

**hier: Einzelplan 10
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Kapitel 10 03, Titel 852 90 – 529 wird folgender Haushaltsvermerk eingebracht:

„100 Mio. DM sind in ein Agrarinvestitionsförderprogramm zu geben, das je zur Hälfte umwelt- und tierartgerechte Investitionen und Vermarktung und Dienstleistung fördert.“

Bonn, den 20. März 1995

Ulrike Höfken-Deipenbrock

Steffi Lemke

Kristin Heyne

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Wie aus dem Regierungsentwurf des Einzelplanes 10 hervorgeht, sollen in Kapitel 10 03 (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) unter dem Titel 652 90 und 882 90 insgesamt 2 440 Mio. DM bereitgestellt werden. Zur Verbesserung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung sieht das neue Agrarinvestitionsförderprogramm der Bundesregierung ein Mittelvolumen von 100 Mio. DM aus dem GAK-Plafond vor. Dies zwingt die Länder zur Einsparung dieser Summe bei den jeweiligen Landesförderprogrammen. Zusätzlich sollen die neuen Bundesländer alleine 76 Mio. DM aus der Kürzung des Gesamtplafonds gegenüber 1994 einsparen.

Das vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als „finanziell verbesserte Investitionsförderung“ vorgestellte neue Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) weist keine zusätzlichen Mittel auf. Die 100 Mio. DM, um die das AFP erweitert wurde, stehen nicht zusätzlich für die landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung. Hier wurden tatsächlich nur Gelder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu Lasten der Länder umgeschichtet. Insgesamt steht den Landwirten und Landwirtinnen nicht mehr, sondern weniger Geld zur Verfügung, da der Gesamtpfand der GAK 1995 abermals gekürzt wurde.

Die Existenzsicherung der meisten landwirtschaftlichen Betriebe ist durch eine immer weitere Intensivierung der Produktion nicht mehr zu sichern. Tierartgerechte und umweltverträgliche Produktionsweisen stellen zudem eine gesellschaftliche Notwendigkeit dar. Der Aufbau von regionalen Vermarktungs- und Dienstleistungsstrukturen ist überdies ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der ländlichen Regionen. Die einzelbetriebliche Förderung in der Landwirtschaft orientiert sich daher in Zukunft stärker an diesen ökologischen und sozialen Erfordernissen.

Das neue Agrarinvestitionsförderprogramm führt nicht zu einer grundlegenden Neuausrichtung der bisherigen Förderpraxis, sondern verstärkt den Trend zur Überkapitalisierung des Einzelbetriebes und zur weiteren Industrialisierung der Landwirtschaft.

Umweltverträgliche Produktionsverfahren und artgerechte Tierhaltungsformen sind keine expliziten Fördervoraussetzungen des AFP.

Der von der Bundesregierung als Wettbewerbsnachteil der deutschen Landwirtschaft konstatierte „niedrige Organisationsgrad“ wird durch das vorgelegte Agrarinvestitionsförderprogramm nicht verbessert. Die im Vermarktungsbereich bestehenden Potentiale werden durch das AFP überhaupt nicht erfaßt.

Wir fordern deshalb eine grundlegende Änderung der Mittelaufteilung und der Förderbedingungen des Agrarinvestitionsförderprogramms hinsichtlich folgender Punkte:

1. Ziel des AFP ist eine Verknüpfung der ökologischen und sozialen Erfordernisse mit der wirtschaftlichen Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe
 - 50 % der vorgesehenen Mittel sollen für die einzelbetriebliche Förderung eingesetzt werden. Dabei bildet die Ausrichtung auf umwelt- und tierartgerechte Investitionen (z. B. verstärkte Förderung von Festmist-Haltungssystemen, artgerechte Hähnchen- und Legehennenhaltungsverfahren) eine zentrale Fördervoraussetzung.
 - Eine stärkere Gewichtung von umweltentlastenden Maßnahmen ist im Betriebsverbesserungsplan als Fördervoraussetzung zu konkretisieren (z. B. Düngeplan, Viehbesatzgrenzen, Verbesserung bereits bestehender Güllelager, Verbesserung der Ausbringtechnik etc.).

2. Förderung von Kooperationen in den Bereichen Vermarktung und Dienstleistung

- 50 % der vorgesehenen Mittel sollen als Anschubfinanzierung zur verstärkten Förderung von Vermarktung und Dienstleistung eingesetzt werden. Durch Änderung des Marktstrukturgesetzes soll eine Flexibilisierung der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften erreicht werden. Eine Verringerung der notwendigen Mindesterzeugungsmengen ermöglicht den Aufbau von regionalen Vermarktungsstrukturen.
- Die Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen soll über eine Einbindung von Verarbeitung und Vermarktung in die landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen. Dazu ist es erforderlich, Verarbeitung und Vermarktung bereits in die Betriebsverbesserungspläne einzubeziehen und entsprechenden Investitionsvorhaben den Fördervorrang gegenüber Investitionen in die Primärproduktion einzuräumen.

